

Dokument zu den Vorschüssen

Die Raiffeisen Landesbank Südtirol AG haftet für die Vollständigkeit und die Wahrhaftigkeit der in diesem Dokument enthaltenen Daten und Angaben.

RAIFFEISEN OFFENER PENSIONS FONDS

DOKUMENT ZU DEN VORSCHÜSSEN

(seit 01/04/2020 in Kraft)

Dieses Dokument ergänzt den Inhalt des Informationsblattes des RAIFFEISEN OFFENER PENSIONS FONDS und behandelt die Ansuchen um Vorschuss der angereiften Position. Für alles, was in diesem Dokument nicht ausdrücklich geregelt ist, wird auf die Geschäftsordnung des Pensionsfonds sowie auf das gesetzesvertretende Dekret Nr. 252/2005 verwiesen.

Der RAIFFEISEN OFFENER PENSIONS FONDS behält sich vor, alle weiteren Einzelheiten, die nicht im Dekret Nr. 252/2005 oder den von der Aufsichtsbehörde der Pensionsfonds (COVIP) erlassenen nachgeordneten Rechtsvorschriften vorgesehen sind, eigenständig zu regeln.

Auf der Webseite des Pensionsfonds www.raiffeisenpensionsfonds.it sind alle Formulare, Eigenerklärungen und Privacydokumente veröffentlicht. Zusätzlich finden Sie das Dokument zur Steuerregelung, in welchem die steuerliche Behandlung der Vorschüsse erklärt wird.

Typologie, Beschränkung und Bedingungen für den Anspruch auf Vorschüsse

Die Mitglieder des Pensionsfonds können einen Vorschuss der angereiften individuellen Position beantragen:

- a) Jederzeit für einen Betrag von maximal 75 % für Ausgaben im Gesundheitsbereich aufgrund einer schwerwiegenden Situation für von den zuständigen öffentlichen Einrichtungen anerkannte Therapien und außerordentliche Eingriffe, die das Mitglied, den Ehepartner /eingetragene Lebenspartner und die Kinder betreffen.
- b) Nach acht Jahren Mitgliedschaft für einen Betrag von maximal 75 %, für den Kauf der Erstwohnung für das Mitglied oder die Kinder (und Ehepartner falls Gütergemeinschaft), dokumentiert mit notarieller Urkunde, oder für die Durchführung der Maßnahmen gemäß Buchstaben a), b), c) und d) des Abs. 1 des Art. 3 des Einheitstextes der gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Vorschriften zum Bauwesen im Sinne des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 380 vom 6. Juni 2001 für die Erstwohnung, dokumentiert wie von der entsprechenden Vorschrift gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Gesetzes 449/1997. Unter Erstwohnung versteht man eine in Besitz befindliche Immobilie, in der die Person, die den Vorschuss beantragt oder deren Kinder für die der Vorschuss beantragt wird ihren gewöhnlichen Wohnsitz beziehungsweise ihren meldeamtlichen Wohnsitz eingetragen hat.

Die von der Aufsichtsbehörde der Pensionsfonds (COVIP) erlassenen Bestimmungen legen zudem fest:

- Der Vorschuss für den Kauf der Erstwohnung kann nicht bei späterem Kauf eines Zubehörs der Erstwohnung, die das Mitglied bereits besitzt, gewährt werden.
- Der Vorschuss kann auch dann gewährt werden, wenn der Kauf nach dem Datum der Eheschließung nur vom Ehepartner des Mitglieds im Rahmen der gesetzlichen Gütergemeinschaft durchgeführt wird, zumal die Immobilie in diesem Fall laut Gesetz auch in das Vermögen des Mitglieds übergeht. In diesem Fall ist ein geeigneter Nachweis über die zwischen den Ehepartnern bestehende Gütergemeinschaft zu erbringen; dazu muss eine Ersatzerklärung des Notariatsaktes oder eine Ehebescheinigung und der Familienbogen vorgelegt werden.
- Der Vorschuss kann auch für den Kauf einer Immobilie mit Baurechtseigentum gewährt werden. Laut Art. 952, Abs. 2 ZGB versteht man unter Baurechtseigentum das Eigentum an einem Bau, der bereits auf dem Grund im Eigentum Dritter errichtet wurde. Beim Baurechtseigentum handelt es sich nämlich um dieselbe Rechtsart wie das Eigentumsrecht, auch wenn eventuell eine Frist festgelegt ist, innerhalb der der Übergang des Gebäudeeigentums auf den Grundeigentümer erfolgt.
- Zulässig ist auch der Antrag auf Vorschuss für den Kauf der Erstwohnung für sich selbst oder für die Kinder im Ausland, wenn aufgrund der dem Pensionsfonds vorliegenden Unterlagen hervorgeht, dass die Immobilie vom Mitglied oder von einem der Kinder als Erstwohnung genutzt wird, da sein Wohnsitz im Ausland ist oder dorthin verlegt wird oder die Wohnung für seinen gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt ist.
- Der Vorschuss ist nicht zulässig, sollte das Mitglied ein getrennt lebender Ehepartner und bereits Miteigentümer der Immobilie sein, die dem anderen Ehepartner zugesprochen wurde;
- Der Vorschuss ist nicht zulässig für Käufe, bei denen das Mitglied keine Ausgaben zu tätigen hat, wie es bei einem unentgeltlichen Erwerb der Fall ist (z.B. Schenkung).

Schlussendlich wird präzisiert, dass dieser Vorschuss – im Falle einer Gütergemeinschaft - auch für den Kauf, den Bau oder die Renovierung des ersten Wohnhauses durch den Ehepartner des Inhabers von Immobilien, die den Bestimmungen über geschlossene Höfe (Landesgesetz Nr. 17) unterliegen. In diesem Fall ist ein geeigneter Nachweis für die Qualifizierung der Immobilie als geschlossener Hof sowie der Nachweis über die zwischen den Ehepartnern bestehende Gütergemeinschaft zu erbringen; dazu müssen eine Ersatzerklärung des Notariatsaktes oder eine Ehebescheinigung und der Familienbogen vorgelegt werden.

- c) Nach acht Jahren Mitgliedschaft für einen Betrag von maximal 30%, für sonstige Bedürfnisse der Mitglieder.

Wiedereinzahlung der Vorschüsse

Das Mitglied kann mittels Formular, welches auf der Webseite veröffentlicht ist, Vorschüsse wiedereinzahlen. Für weitere Informationen zur steuerlichen Regelung von Wiedereinzahlungen von Vorschüssen verweisen wir auf das „Dokument zur Steuerregelung“ des Pensionsfonds.

Modalitäten und allgemeine Kriterien für die Beantragung von Vorschüssen

Formelle Kriterien

Das Ansuchen um Vorschuss muss mittels vorgesehenen Formular, welches auf der Webseite des Pensionsfonds www.raiffeisenpensionsfonds.it veröffentlicht ist und bei den Raiffeisenkassen verfügbar sind, eingereicht werden. Der Vorschuss kann auch über den Vermittler der Raiffeisenkasse angesucht werden. Dem Ansuchen müssen die in diesem Dokument angegebenen Unterlagen beigelegt werden.

Betrifft der Vorschuss die Position von steuerlich zu Lasten lebenden **minderjährigen Personen, oder Personen die handlungsunfähig sind oder einer Sachwalterschaft unterliegen**, müssen die Mitteilungen an den Pensionsfonds vom gesetzlichen Vertreter/Vormund/Sachwalter unterzeichnet und eine Kopie seines gültigen Personalausweises beigelegt werden. Den Ansuchen um Vorschuss für sonstige Bedürfnisse und für den Kauf/Bau/Sanierung der Erstwohnung muss außerdem das Ermächtigungsdekret des Vormundschaftrichters für die Zahlung beigelegt werden.

Jedes Dokument, das der Pensionsfonds zur Gewährung des Vorschusses anfordert, muss **im Original oder als beglaubigte Kopie** vom Mitglied vorgelegt werden. Die Beglaubigung der Kopien von Urkunden und Dokumenten gemäß Art. 18, Absatz 2 des Dekrets Nr.445/2000 kann eine bevollmächtigte Amtsperson durchführen. Diese muss die Übereinstimmung mit dem Original auf der Kopie des Dokuments beglaubigen. Als Alternative dazu kann das Mitglied:

- sich an die Vorsorgekoordinatoren der Raiffeisenkasse, sowie die Raiffeisen Landesbank Südtirol AG wenden;
- sich an die Gewerkschaft FABI (Selbständige Gewerkschaft der Bank) in Bozen wenden, damit die zuständigen Gewerkschaftsvertreter die Kopie mit dem Original direkt vergleichen können;
- dem Ansuchen die Ersatzerklärung des Notariatsaktes mit der Bestätigung, dass die Kopie dem Original entspricht beilegen. (Die Vorlage kann auf der Webseite des Pensionsfonds heruntergeladen werden).

Bei Ansuchen mit fehlenden oder unvollständigen Unterlagen teilt der Pensionsfonds dem Mitglied mit, welche Informationen oder eventuell für die Bewertung des Ansuchens nützlichen Anlagen noch fehlen.

Sollte das Mitglied auch nach der besagten Mitteilung des Pensionsfonds die Unterlagen nicht vervollständigen, wird das Ansuchen um Vorschuss abgelehnt. Der Pensionsfonds teilt dem Mitglied die Ablehnung des Ansuchens mit, welches folglich erneut gestellt werden muss. Die beigelegten Unterlagen werden nicht zurückerstattet.

Grundlegende Kriterien

Der als Vorschuss für die Fälle a) und b) des Abschnitts Typologie, Beschränkungen und Bedingungen für den Anspruch auf Vorschüsse“ beantragte Betrag, darf nicht höher sein als die effektiv bestrittene und dokumentierte Ausgabe.

Gibt das Mitglied im Ansuchen um Vorschuss einen Fixbetrag (anstatt eines prozentuellen Anteils der Position) an, versteht sich dieser noch vor Abzug der Steuern.

Das Mitglied kann mehrere Vorschüsse, auch für unterschiedlichen Bedarf, jeweils bis zu der für den einzelnen Vorschuss genannten Höhe, beantragen; die als Vorschuss erhaltenen Beträge dürfen insgesamt 75% der Beträge nicht übersteigen, die ab dem Beginn der Mitgliedschaft in Zusatzrentenformen einbezahlt wurden, einschließlich der Anteile der Abfertigung erhöht um die jeweils erzielten Wertsteigerungen. Die Aufsichtsbehörde hat geklärt, dass insbesondere in Hinsicht auf die Vorschüsse für weitere Bedürfnisse des Mitglieds der Pensionsfonds überprüfen muss, dass der Gesamtbetrag der aus diesem Grund angeforderten Vorschüsse nicht mehr als 30% der Gesamtposition ausmacht (erhöht durch alle erhaltenen aber nicht wieder einbezahlten Vorschüsse). Somit soll vermieden werden, dass durch mehrere Ansuchen der gesetzlich vorgesehene Prozentsatz überschritten wird. Der für weitere Bedürfnisse des Mitglieds erneut auszahlbare Betrag darf somit nach Erhöhung aller erhaltenen und nicht wieder einbezahlten Vorschüsse und nach Abzug der Beträge, die bereits in der Vergangenheit aus diesem Grund ausbezahlt wurden, nicht mehr als 30% der Gesamtposition des Mitglieds ausmachen.

Partner von:

 pensplan

Bei eingegangener Übertragung von einer anderen Zusatzrentenform, bei welcher das Mitglied in den Genuss von Vorschüssen gekommen ist, kann der Pensionsfonds eine Ersatzerklärung des Notariatsaktes beantragen, um den Grund des Ansehens der vorhergehenden Vorschüsse zu erfahren.

Der Pensionsfonds beurteilt die Angemessenheit der vorgelegten Unterlagen und bittet das Mitglied im Falle falscher oder unvollständiger Unterlagen um Nachreichung von Berichtigungen oder Zusatzunterlagen.

Der Pensionsfonds zahlt den Vorschuss spätestens innerhalb sechs Monaten nach Erhalt des richtig ausgefüllten Antrags aus. Bei fehlender oder unvollständiger Dokumentation gilt als Vorlagdatum dasjenige, an dem das letzte notwendige Dokument eingereicht wurde.

Im Falle von Ansuchen, welche nicht mit den im vorliegenden Dokument genannten Kriterien übereinstimmen und mit den entsprechenden Anlagen belegt sind, teilt der Pensionsfonds dem Mitglied mit, dass das Ansuchen abgewiesen wurde. Die abgelehnten Ansuchen müssen erneut eingereicht werden (es genügt nicht, die Umstände, die zur Ablehnung des Ansehens geführt haben, zu beheben).

Der Auszahlungsbetrag ergibt sich aus der Quotenabrechnung am ersten Bewertungstag, nachdem der Pensionsfonds das Anrecht auf den Vorschuss festgestellt hat. Dieser Betrag beinhaltet nicht die Beitragszahlung des entsprechenden Monats, falls die Veräußerung nicht mit der Zuweisung der trimestralen Beitragszahlung übereinstimmt bzw. Unregelmäßigkeiten und Nichterfüllungen bei der Einzahlung auftreten.

Bei gleichzeitigem Ansuchen um Änderung der Investitionslinie (Switch) und um Vorschuss mit derselben Bewertung, führt der Pensionsfonds zuerst den Switch durch und veräußert die Anteile für den Vorschuss mit der darauffolgenden Bewertung.

Sollte das Mitglied einen Finanzierungsvertrag „Abtretung eines Fünftels des Gehalts“ abgeschlossen haben, muss das Ansuchen um Vorschuss auch die Freigabe der Finanzierungsgesellschaft enthalten. Sollte dies nicht der Fall sein, wird das Ansuchen nicht bearbeitet.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich zwischen dem Einreichdatum des Ansehens um Vorschuss und dem Datum der Veräußerung die Anzahl der auf der individuellen Position angereiften Anteile (z.B. im Falle von Beitragszahlungen) und der Anteilswert ändern können.

Erforderliche Unterlagen für die verschiedenen Fälle

Vorschuss für Ausgaben im Gesundheitsbereich

Dem Ansuchen um Vorschuss für Ausgaben im Gesundheitsbereich aufgrund einer schwerwiegenden Situation für von den zuständigen öffentlichen Einrichtungen anerkannte Therapien und außerordentliche Eingriffe, die das Mitglied, den Ehepartner/eingetragene Lebenspartner und die Kinder betreffen, müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Kopie des gültigen Personalausweises;
- Bescheinigung der zuständigen öffentlichen medizinischen Einrichtungen (Sanitätseinheiten) über die Außergewöhnlichkeit der Eingriffe, für die der Antrag gestellt wird. Für den Erhalt der Bescheinigung muss man sich an den zuständigen Gesundheitssprengel wenden und die Kostenvoranschläge oder Rechnungen in Bezug auf die zu bescheinigenden Eingriffe und die Diagnose des behandelnden Arztes vorlegen;
- Beglaubigte Kopie der Rechnung und Zahlungsbelege ausgestellt nicht länger als 18 Monate vor dem Antrag, über die bestrittenen Ausgaben, auch für Fahrt und Aufenthalt;
- Falls Finanzierungsverträge vorliegen, Freigabe der Finanzierungsgesellschaft.

Anträge, die lediglich einen Kostenvoranschlag enthalten, werden nicht akzeptiert.

Beziehen sich die Ausgaben auf Ehepartner/eingetragene Lebenspartner und Kinder, sind auch folgende Unterlagen beizufügen:

- Familienstand;
- Kopie des gültigen Personalausweis;
- Privacy Zustimmung des Familienmitglieds.

Vorschuss für Kauf der Erstwohnung

Dem Ansuchen um Vorschuss für den Kauf der Erstwohnung müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Kopie des gültigen Personalausweis;
- Ersatzerklärung des Notariatsaktes als Bescheinigung für den Kauf der Erstwohnung;
- Notarielle Urkunde (registrierter Kaufvertrag) als beglaubigte Kopie, ausgestellt nicht länger als 18 Monate;
- Oder beglaubigte Kopie des Kaufvorvertrags ausgestellt nicht länger als 18 Monate. Der registrierte Kaufvertrag muss anschließend dem Pensionsfonds übermittelt werden;
- Falls Finanzierungsverträge vorliegen, Freigabe der Finanzierungsgesellschaft.

Anträge zum Zwecke der Tilgung von Darlehen werden nicht akzeptiert.

Beziehen sich die Ausgaben auf die Erstwohnung von Kindern oder auf die eigene Erstwohnung dessen Inhaber der in Gütergemeinschaft lebende Ehepartner ist/sein wird, sind auch folgende Unterlagen beizufügen:

- Familienstand;
- Kopie des gültigen Personalausweis;
- Privacy Zustimmung des Familienmitglieds.

Vorschuss für Bau der Erstwohnung

Dem Ansuchen um Vorschuss für den Bau der Erstwohnung müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Kopie des gültigen Personalausweis;
- Ersatzerklärung des Notariatsaktes als Bescheinigung für den Bau der Erstwohnung;
- Beglaubigte Kopie der Besitzurkunde des Grundstücks;
- Beglaubigte Kopie der Baugenehmigung;
- Beglaubigte Kopie der Erklärung über den Beginn der Arbeiten;
- Beglaubigte Kopie der Rechnungen, sowie Zahlungsbelege der bestrittenen Ausgaben nicht älter als 18 Monate;
- Falls Finanzierungsverträge vorliegen, Freigabe der Finanzierungsgesellschaft.

Beziehen sich die Ausgaben auf die Erstwohnung von Kindern oder auf die eigene Erstwohnung dessen Inhaber der in Gütergemeinschaft lebende Ehepartner ist/sein wird, sind auch folgende Unterlagen beizufügen:

- Familienstand;
- Kopie des gültigen Personalausweis;
- Privacy Zustimmung des Familienmitglieds.

Vorschuss für Bau/Kauf der Erstwohnung in Genossenschaft

Dem Ansuchen um Vorschuss für den Bau/Kauf der Erstwohnung in Genossenschaft müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Kopie des gültigen Personalausweis;
- Ersatzerklärung des Notariatsaktes als Bescheinigung für den Bau der Erstwohnung;
- Erklärung von Seiten der Genossenschaft auf Briefpapier (Faksimile auf der Webseite des Pensionsfonds verfügbar) mit folgenden Informationen:
 - Qualifikation als Mitglied der Genossenschaft;
 - Nr. und Datum der Baukonzession;
 - Besitzurkunde des Grundstücks;
 - Datum Baubeginn/Bauende;
 - Angabe der Wohnung beziehungsweise des Zubehörs und des entsprechenden Werts;
 - Angabe der getätigten Einzahlungen in den letzten 18 Monaten;
- Falls Finanzierungsverträge vorliegen, Freigabe der Finanzierungsgesellschaft.

Beziehen sich die Ausgaben auf die Erstwohnung von Kindern oder auf die eigene Erstwohnung dessen Inhaber der in Gütergemeinschaft lebende Ehepartner ist/sein wird, sind auch folgende Unterlagen beizufügen:

- Familienstand;
- Kopie des gültigen Personalausweis;
- Privacy Zustimmung des Familienmitglieds.

Anm.: Die Erklärung von Seiten der Genossenschaft hat nur zwei Monate Gültigkeit ab Ausstellungsdatum. Falls bereits alle Beträge an die Genossenschaft überwiesen wurden, muss dem Ansuchen der öffentliche Akt der Zuweisung (notarielle Urkunde) und der individuelle Darlehensvertrag (nur bei begünstigten Genossenschaften) beigelegt werden. Diese dürfen bei Einreichen des Ansuchens nicht älter als 18 Monate sein

Vorschuss für Renovierung der Erstwohnung

Dem Ansuchen um Vorschuss für die Renovierung der Erstwohnung müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Kopie des gültigen Personalausweis;
- Ersatzerklärung des Notariatsaktes als Bescheinigung für die Renovierung der Erstwohnung;
- Ersatzerklärung des Notariatsaktes zur Bescheinigung, dass die ausgeführten Arbeiten gemäß Buchstaben a, b, c und d des Absatzes 1 des Art. 3 des Einheitstextes der gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Bestimmungen im Bauwesen im Sinne des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 390/2001 zugelassen sind;
- Ersatzerklärung des Notariatsaktes, in der der Antragsteller erklärt, dass er im Besitz der Dokumente ist, die laut Art. 1, Abs. 3 des Gesetzes Nr. 449 /1997 für die Inanspruchnahme des Einkommensteuerabzugs vorgeschrieben sind;

Partner von:

 pensplan

- Beglaubigte Kopie der Rechnungen, sowie Zahlungsbelege der bestrittenen Ausgaben ausgestellt nicht länger als 18 Monate vor dem Antrag;
 - Falls Finanzierungsverträge vorliegen, Freigabe der Finanzierungsgesellschaft.
- Anträge, die lediglich einen Kostenvoranschlag enthalten, werden nicht akzeptiert.

Beziehen sich die Ausgaben auf die Erstwohnung von Kindern oder auf die eigene Erstwohnung dessen Inhaber der in Gütergemeinschaft lebende Ehepartner ist/sein wird, sind auch folgende Unterlagen beizufügen:

- Familienstand;
- Kopie des gültigen Personalausweis;
- Privacy Zustimmung des Familienmitglieds.

Sollten die Renovierungsarbeiten gemeinsame Gebäudeteile betreffen, muss die Kopie des Beschlusses der Kondominiumsversammlung bzw. die Erklärung des Kondominiumsverwalters, die die erfolgte Bezahlung bestätigt, sowie die Tausendsteltabelle über die Kostenaufteilung beigelegt werden.

Nachfolgend werden die Baumaßnahmen gemäß Einheitstext der gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Vorschriften zum Bauwesen (Dekret des Präsidenten der Republik Nr.380/2001) genau definiert:

- „Ordentliche Instandhaltungsmaßnahmen“ – Reparaturarbeiten, Auffrischen und Erneuern des Verputzes der Gebäude, Arbeiten, die notwendig sind, um die vorhandenen technischen Anlagen auszubauen oder funktionsfähig zu erhalten;
- „Außerordentliche Instandhaltungsmaßnahmen“ – Arbeiten und Änderungen, die erforderlich sind, um Gebäudeteile, auch tragende Gebäudeteile, zu renovieren oder zu ersetzen und um Bäder und Sanitäranlagen und technische Anlagen einzubauen und zu vervollständigen;
- „Renovierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ – Maßnahmen, die dazu dienen, die Immobilie zu erhalten und ihre Funktionsfähigkeit durch eine Gesamtheit von Arbeiten zu sichern. Sie umfassen die Festigung, Renovierung und Erneuerung tragender Gebäudeteile, das Einfügen zusätzlicher Bestandteile und erforderlicher Anlagen sowie das Entfernen fremder Bestandteile;
- „Bausanierung“ – Arbeiten, die durch eine Gesamtheit von Arbeiten zu einer völligen oder teilweisen Änderung des alten Gebäudes führen. Sie umfassen die Renovierung oder den Austausch einiger tragender Gebäudeteile, das Entfernen, Ändern und das Einfügen neuer Bestandteile und Anlagen. Die Bausanierungsmaßnahmen schließen auch jene Maßnahmen mit ein, die aus dem Abriss und dem Wiederaufbau derselben Fläche und Linie bestehen.

Der Vorschuss kann auch bei Installationen von Solardächern oder Fotovoltaikanlagen gewährt werden.

Für eine detaillierte Auflistung der Maßnahmen, die der Pensionsfonds als Renovierungsmaßnahmen für Vorschüsse anerkennt, wird auf den Steuerleitfaden der Agentur für Einnahmen verwiesen, der jährlich in Bezug auf die vorgesehenen Steuervorteile aktualisiert wird.

Vorschuss für sonstige Bedürfnisse des Mitglieds

Dem Ansuchen um Vorschuss für sonstige Bedürfnisse müssen keinerlei sonstigen Unterlagen beigelegt werden.